

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3097 Liebefeld

Proches.aidants@bag.admin.ch

Bern, 27. September 2018

Vernehmlassung: Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu oben erwähntem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Wie der Bundesrat in seinem Bericht zur Angehörigenpflege (2014) festgestellt hat, wächst der Bedarf an Pflege und Betreuung. Mit der Folgerung des Bundesrats, dass die finanziellen Mittel fehlen, um den Mehrbedarf zu decken, sind wir nicht einverstanden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB ist grundsätzlich der Meinung, dass Dienstleistungen in Pflege und Betreuung im Bedarfsfall allen Menschen bezahlbar und in guter Qualität zugänglich sein müssen. Hauptziel muss deshalb sein, dass der Service Public im Care-Bereich ausgebaut wird. Einverstanden sind wir dagegen mit der Feststellung, dass auch fehlendes Personal zu Betreuungs- und Pflegeengpässen führt.

Tatsache ist, dass ein grosser Teil der Pflegebedürftigen von ihren Angehörigen betreut wird. Mehrheitlich sind es Frauen, die diese Aufgabe unbezahlt und häufig auf Kosten des eigenen Erwerbseinkommens übernehmen. Pflegenden und betreuenden Angehörigen – ob sie diese Aufgabe freiwillig oder aufgrund von fehlenden Care-Angeboten übernehmen – müssen unterstützt werden, damit ihnen ihr Einsatz weder gesundheitlich noch finanziell zum Nachteil wird. Der Handlungsbedarf ist seit langem erkannt und in diversen Studien sowie auch parlamentarischen Vorstössen thematisiert.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Stossrichtung der drei im Vorentwurf vorgesehenen Massnahmen, deren Kosten gemäss Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vernachlässigbar sind. Wir sind jedoch entschieden der Meinung, dass die Massnahmen zu minimalistisch sind, um den Bedürfnissen pflegender und betreuender Angehöriger wirklich gerecht zu werden, und grosszügiger sein müssen: Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten müssen – insbesondere bei Ein-Elternfamilien – länger ausgestaltet werden. Die maximal ausbezahlte Anzahl Taggelder bei schwer kranken oder verunfallten Kinder muss höher ausfallen. Lösungen für Angehörige von erkrankten oder verunfallten Personen sind zu erarbeiten. Auf Basis der RFA ist davon auszugehen, dass solche grosszügigeren Lösungen, die dem Bedarf pflegender und betreuender Angehöriger wirklich gerecht werden, finanzierbar wären, insbesondere, weil voraussichtlich nur ein kleiner Teil der Betroffenen tatsächlich längere Urlaube in Anspruch nehmen müsste.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

Der SGB bedauert, dass die Möglichkeit für betreuende Angehörige und Eltern, bei Bedarf vorübergehend das Erwerbspensum zu reduzieren, nicht in die Vorlage eingegangen ist. Insbesondere das Recht, anschliessend wieder auf das ursprüngliche Pensum aufzustocken, wäre bei dieser Massnahme zentral, um vor allem Frauen nicht zusätzlich in prekäre Teilzeitarbeit zu drängen.

Details zur Position des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes entnehmen Sie nachfolgend dem Fragebogen:

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Der SGB begrüsst die Vereinheitlichung sowie die Ausdehnung des Anspruchs auf faktische Partnerschaften, Verwandte und nahestehende Personen. Für Notfälle sind jedoch drei Tage zu kurz. Wir beantragen deshalb, die Freistellung sowie die Lohnfortzahlung auf fünf Tage, resp. eine Arbeitswoche, zu verlängern. Wird an der Beschränkung auf drei Tage festgehalten, ist zumindest der Anspruch von alleinerziehenden Eltern auf fünf Tage zu verlängern. Einzubeziehen sind kurzfristige Notfälle aufgrund von Behinderungen

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung ihres oder seines kranken oder verunfallten Kindes oder einer kranken oder verunfallten verwandten oder nahestehenden Person erforderlich ist, jedoch längstens für ~~drei~~ fünf Tage pro Ereignis.

Eventualantrag, falls an drei Tagen festgehalten wird:

[...] jedoch längstens für drei Tage pro Ereignis. Falls nur ein Elternteil die Obhut innehat, verlängert sich der Anspruch auf fünf Tage pro Ereignis.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Bezugsdauer von vierzehn Wochen deckt gemäss erläuterndem Bericht den Bedarf bei längeren und schweren Krankheitssituationen bei weitem nicht ab. Gemäss Bericht fallen bei einer Krebserkrankung des Kindes Abwesenheiten während 320 Arbeitstagen an, was 64 Wochen entspricht. Für die 50 «ungedeckten» Wochen Betreuung und Pflege bietet die vorgeschlagene Regelung keine Lösung an. Der SGB schlägt deshalb eine insgesamt bis zu einjährige Beurlaubung vor, die wohl in vielen weniger gravierenden Fällen nicht ausgereizt würde.

Der SGB beantragt, den Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung auf 26 Wochen pro erwerbstätiger Person und Krankheitsfall resp. Unfall festzulegen. Sind beide Elternteile erwerbstätig, sollen beide diesen Anspruch erhalten. Die paritätische Aufteilung verhindert, dass Mütter im Erwerbsleben Nachteile gegenüber Vätern erleiden. Allenfalls kann in begründeten Fällen die Übertragung eines Teils des Urlaubs auf das andere Elternteil bewilligt werden. Bei alleinerziehenden Eltern sollte sich der Anspruch auf 52 Wochen verdoppeln.

Zu prüfen sind ebenfalls Lösungen, falls ein Kind eine Krankheit oder eine Behinderung hat, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie über längere Zeit beeinträchtigt. Vorstellbar wären beispielsweise im Einzelfall durch die Ausgleichskasse zu bewilligende Urlaubsverlängerungen.

Ein Problem kann die Beschränkung auf die rechtlichen Eltern darstellen. Zu prüfen ist deshalb eine Ausweitung des Anspruchs auf im selben Haushalt lebende Stiefeltern.

Die Möglichkeit, den Urlaub wochenweise oder als Ganzes zu beziehen, begrüßen wir. Zusätzlich beantragen wir die Möglichkeit eines tageweisen Bezugs für planbare Arztbesuche, Therapien usw.

Der Vorentwurf greift leider die Problematik der längerfristigen Betreuung von erwachsenen kranken oder verunfallten Angehörigen nicht auf. Der SGB beantragt auch für die Betreuung und Pflege erwachsener Angehörige über das EOG finanzierte längere Urlaube.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Art. 329h

1 [...] so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von ~~maximal 14~~ bis zu 26 Wochen.

~~2 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal 7 Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. Falls nur ein Elternteil die Obhut des Kindes innehat, verdoppelt sich dessen Anspruch auf 52 Wochen.~~

3 Der Urlaub kann auf einmal, ~~oder~~ wochenweise oder tageweise bezogen werden.

Mit dem Absatz 4 sowie den flankierenden Änderungen sind wir einverstanden, allerdings muss der Kündigungsschutz während der ganzen Dauer der Krankheit des Kindes resp., im Fall der Beibehaltung der Rahmenfrist, während deren ganzen Dauer bestehen.

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wichtig ist die sorgfältige Ausarbeitung der Definition der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung, damit sie keine Familien ausschliesst, die Bedarf an längerfristigem Betreuungsurlaub haben. Die Definition muss deshalb der Diversität der Anspruchsgruppen gerecht werden. Der SGB hätte deshalb mehr Informationen zu den Definitionskriterien im erläuternden Bericht erwartet.

Der SGB beantragt ausserdem, von einer Rahmenfrist abzusehen und den Anspruch pro Krankheitsfall oder Unfall festzulegen.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16i ff)?

Art. 16j: *streichen*

Art. 16k

Abs. 2 ~~innerhalb der Rahmenfrist~~ Pro Krankheitsfall oder Unfall besteht Anspruch auf höchstens ~~98~~ 182 Taggelder.

Abs. 4: *streichen*

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Keine Anmerkungen

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Auch leichte Hilflosigkeit kann zeitintensive Betreuung erfordern. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften sollte deshalb nicht vom Grad der Hilflosigkeit abhängig sein.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Anspruch muss auch auf eingetragene Partnerschaften erweitert werden. Die Bedingung des fünfjährigen ununterbrochenen Zusammenlebens ist wirklichkeitsfremd, um Konkubinatspaare zu definieren. Zwei Jahre oder ein gemeinsames Kind genügen, um eine faktische Partnerschaft zu belegen.

Abzusehen ist vom Kriterium der Erreichbarkeit. Angehörige sollen selber entscheiden können, ob ihnen die Anreise zur pflegebedürftigen Person zumutbar ist oder nicht.

- 3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

~~[...] haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. [...] Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie Lebenspartnerinnen und -partner, die ein gemeinsames Kind haben oder seit mindestens fünf zwei Jahren ununterbrochen mit den Versicherten einen gemeinsamen Haushalt führen.~~

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Kontaktperson für Rückfragen:

Regula Bühlmann, regula.buehlmann@sgb.ch, 031 377 01 12

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin